

verband für Lippe an die Stelle des nordrhein-westfälischen Ministers treten sollte.

Dabei will ich noch ganz absehen von der doch unbestreitbaren Tatsache, daß die Domänen für Lippe etwas ganz anderes zu bedeuten haben als die Domänen sonst für das Land Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen hat ja sonst kaum Domänen und kaum Grundbesitz. Der Fall liegt also praktisch so, daß man, soweit das Staatseigentum oder Landeseigentum infrage kommt, hier ein Gesetz gemacht hat, ohne bei den Einzelheiten sich genügend darum zu kümmern, wie es auf Lippe wirkte, das doch ohne jeden Zweifel bisher schon die größten Erfolge in der Bodenreform und Siedlung aufzuweisen hat.

Ich werde mit den Vorsitzenden der Zentrums-Fraktion noch besonders verhandeln, bitte aber auch Sie sehr, alles was in Ihrer Kraft ist zu tun, um das Land Lippe nun endgültig überzuführen »smoothly and gently« as the Englishman says. Mit herzlichen Grüßen auch an die Ihrigen
Ihr Drake

Nr. 39

BVG-Urteil vom 24.2.1954 (2 BvQ 1/54), Abschnitt B I 4.

D 72 Drake Nr. 82

4. Die Antragsteller sind der Ansicht, daß Lippe noch nicht »endgültig« in Nordrhein-Westfalen eingegliedert sei. Sie behaupten aber nicht, daß Lippe noch als Land innerhalb der Bundesrepublik im Sinne des Art. 23 GG bestehe. Sie machen Rechte eines untergegangenen Landes geltend, das aber nach ihrer Auffassung insoweit als noch fortbestehend anzusehen ist, als es sich um die Geltendmachung von Rechten aus dem Eingliederungsvertrag handelt.

Nun ist der zweite Fall des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 – öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern – nach dem Gesetzeswortlaut nur gegeben, wenn auf beiden Seiten ein Land beteiligt ist; deshalb bestimmt auch die Ver-

fahrensvorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG, daß Antragsteller und Antragsgegner nur Landesregierungen sein können. Da Lippe als Land nicht mehr besteht und es infolgedessen eine lippische Landesregierung nicht mehr gibt, kann eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bei reiner Wortauslegung aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG iVm § 71 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG nicht hergeleitet werden.

Bei der Regelung der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in Art. 93 Abs. 1 GG hat der Verfassungsgeber nur an Fälle gedacht, die typischen Charakter haben. Wenn es auch für die Zulässigkeit des Verfassungsrechtswegs nicht genügt, daß eine verfassungsrechtliche Streitfrage irgendwie eine der Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 93 GG oder des § 13 BVerfGG berührt (Urteil vom 7. März 1953 – 2 BvE 4/52 – BVerfGE 2, 145 [150]), so ergibt sich doch aus dem Sinnzusammenhang des Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG, daß für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem föderalen Bereich, wenigstens subsidiär, der Rechtsweg an das Bundesverfassungsgericht eröffnet werden sollte, soweit es sich nicht um verwaltungsrechtliche Streitigkeiten handelt. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem typischen dadurch, daß ein untergegangenes Land Rechte geltend macht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Untergang stehen. Würde man in diesem Fall die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts verneinen, so würde dies für das untergegangene Land die Verweigerung jedes gerichtlichen Schutzes bedeuten, da ein anderer Rechtsweg nicht gegeben ist. Diese Überlegungen müssen dazu führen, die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für den vorliegenden Streit gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG zu bejahen.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat wiederholt in Streitigkeiten, in denen es um die Frage der Verfassungswidrigkeit von Eingemeindungsgesetzen ging, Parteifähigkeit und Aktivlegitimation der durch die Eingemeindung untergegangenen Gemeinden bejaht (vgl. StGH vom 12. Januar 1922, Lammers-Simons, Bd. I,

S. 366 [368]; vom 11. Dezember 1929, Lammers-Simons, Bd. II, S. 99 [105]). Die Anwendung dieses für ein geschlossenes Rechtsschutzsystem unentbehrlichen Grundsatzes führt im vorliegenden Fall zwingend dazu, das untergegangene Land Lippe insoweit noch als fortbestehend zu behandeln, als um die Rechtsfolgen des Eingliederungsvertrages gestritten wird. Als Repräsentanten des untergegangenen, aber im angegebenen Umfang als fortbestehend zu behandelnden Landes sind dann nach Lage der Sache der Landesverband Lippe und die beiden lippischen Kreise Detmold und Lemgo anzuerkennen. Sie sind die »Exponenten des Volkswillens«, von denen auch in Nr. 5 der Punktationen die Rede ist. Der Landesverband, auf den nach dem Landesverbandsgesetz vom 5. November 1948 der größte Teil des lippischen Landesvermögens übergegangen ist, ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, deren Wirkungsbereich sich mit dem Gebiet des ehemaligen Landes Lippe deckt. Ihm ist ausdrücklich auch die Aufgabe übertragen, die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner des früheren Landes Lippe zu fördern. Die beiden Landkreise Detmold und Lemgo als Kommunalverbände innerhalb des ehemaligen Landes Lippe werden in § 11 des Vereinigungsgesetzes vom 5. November 1948 insofern als Repräsentanten der lippischen Bevölkerung angesehen, als der Innenminister die beiden Kreistage bei der Angleichung des lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht anhören muß.

Der Antrag ist daher zulässig, soweit er vom Landesverband Lippe und von den beiden lippischen Kreisen Detmold und Lemgo gestellt ist. Von den weiterhin als Antragsteller auftretenden Städten konnte dagegen ein Antrag nicht gestellt werden, weil ihnen in den Gesetzen keine Befugnisse zugewiesen sind, kraft derer sie ebenfalls als Repräsentanten der lippischen Bevölkerung in dem oben bezeichneten Umfang anerkannt werden könnten.

Nr. 40

Bruno Kirchhof an Verbandsvorsteher Dr. Arnold Ebert 25.12.1968.

LV 1010/05 Bd. I

»Es dürfte an der Zeit sein, auch landesverbandsseitig einmal ernsthaft über die Folgen nachzudenken, welche die von unseren beiden Kreistagen letzthin so einmütig beschlossene Zusammenlegung der Kreise Detmold und Lemgo für das durch die Lippegesetze der lipp. Bevölkerung belassene und dem Landesverband zur Verwaltung anvertraute ehemalige Domanialvermögen einschl. bestimmter weiterer altlippischer Anstalten u. Einrichtungen haben kann, g. F. gar haben muß. Bei den erwähnten Verhandlungen in beiden Kreistagen ist diesen Gedanken auch Raum gegeben, sie decken sich mit dem, was in dem Gesetz über den Domanialvertrag von 1919, in den Drakeschen Punktationen und in den Lippe-Gesetzen über die Bestimmung des dem lipp. Raume und seiner Bevölkerung belassenen Domanialvermögens vorgesehen ist.

Wenn bei der erstrebten und zu erhoffenden Wiederherstellung einer Verwaltungseinheit (Großkreis) Lippe nicht dafür gesorgt wird, daß das Landesverbandsvermögen mit seinen Zubehörungen und allen verbrieften Rechten und Pflichten als in sich geschlossene und selbständige Verwaltungseinheit in oder an die kommende Kreisverwaltung herangebracht wird, sehe ich gewisse Gefahren für die Beziehungen unserer Bevölkerung zu ihrem Domanialvermögen, zumal der Gesetzgeber kaum je eine Zusammenlegung der beiden lipp. Kreise beschließen wird, ohne nicht gleichzeitig auch über das Schicksal des Landesverbandes und des diesem anvertraute altlippische Domanialvermögen usw. irgendwie zu befinden.

Um nach allen Richtungen auch landesverbandsseitig vorzubeugen, halte ich einen Beschluß der Landesverbandsvertretung etwa folgenden Inhaltes für ebenso angebracht wie notwendig: